

Statuten

Behindertensport Oberwallis



BEHINDERTENSPORT OBERWALLIS

BSOW

09.03.2002 in Kraft getreten

Art. 1 Name und Sitz

- 1) Unter der Bezeichnung "Behindertensport Oberwallis" (BSOW) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.
- 2) Der Sitz des BSOW befindet sich bei der Geschäftsstelle in Visp.
- 3) Der BSOW ist ein gemeinnütziger Verein, konfessionell und politisch neutral.

Art. 2 Gleichstellung

In diesen Statuten gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Frau und Mann.

Art. 3 Zweck

- 1) Der BSOW fördert die sportliche Betätigung von Menschen mit einer Behinderung, um die vorhandenen Kräfte zu erhalten, zu aktivieren und ihre Selbständigkeit und Integration zu erhöhen.
- 2) Er bietet Menschen mit einer Behinderung insbesondere Sportstunden und in Zusammenarbeit mit übergeordneten Verbänden eine spezifische Ausbildung zu Sportleitern an.
- 3) Er organisiert sportliche Wettkämpfe und animiert seine Mitglieder an diesen oder anderen angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 4) Im Interesse des Behindertensports fördert er den Breitensport, den Leistungssport und den Spitzensport.
- 5) Er fördert die Pflege guter Kameradschaft unter den Mitgliedern.

Art. 4 Zusammenarbeit

- 1) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der BSOW auf kantonaler Ebene mit dem PLUSPORT Behindertensport Wallis und national mit dem PLUSPORT Behindertensport Schweiz zusammen. Der BSOW ist Mitglied beider Verbände.
- 2) Der BSOW arbeitet mit den im Behindertensport tätigen oder damit in Verbindung stehenden Organisationen und Institutionen zusammen.

Art. 4a Aufgaben

Der BSOW erarbeitet sich ein Leitbild und nimmt im Rahmen der Zweckerfüllung u.a. folgende Aufgaben wahr:

- a) Nach Möglichkeit bietet er ein bedürfnisgerechtes Sportangebot für alle einbezogenen Behinderungsarten an;
- b) Er fördert die Aus- und Weiterbildung von Personen, die im Behindertensport tätig sind;
- c) Er erbringt für seine Mitglieder Dienstleistungen;
- d) Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Institutionen, die sich mit dem Behindertensport, den Menschen mit einer Behinderung und mit dem Sport allgemein befassen;
- e) Er vertritt die Interessen des Behindertensports gegenüber den Behörden;
- f) Er fördert die Beziehungen zu Gesellschaft und Umwelt und vertritt die Anliegen des Behindertensports in der Öffentlichkeit;
- g) Er führt eine Geschäftsstelle mit zentraler Organisation, Administration und Information.

Art. 5 Finanzierung

- 1) Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der BSOW über folgende finanziellen Mittel:
 - a) Die Mitgliederbeiträge;
 - b) Die Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand;
 - c) Freiwillige Zuwendungen Dritter.
- 2) Der Verein strebt eine ausgeglichene Jahresrechnung an, weshalb er seine Tätigkeiten nach den verfügbaren finanziellen Möglichkeiten ausrichtet.

Art. 6 Mitgliedschaft

Mitglied des BSOW können natürliche oder juristische Personen in nachfolgenden Mitgliederkategorien werden:

- a) Aktive-Jugend: Menschen mit einer Behinderung bis max. zum 18. Altersjahr, wobei der Vorstand zuständig ist, je nach den Bedürfnissen die Altersgrenzen anzupassen;
- b) Aktive-Erwachsene: Menschen mit einer Behinderung ab der Aktive-Jugend-Kategorie;
- c) Leiter, Helfer, Chauffeure, Betreuer;
- d) Juristische Personen: Rechtspersonen, die sich mit Menschen mit einer Behinderung befassen;
- e) Kollektivmitglieder: Organisationen oder Institutionen mit einer repräsentativen Anzahl von Behindertensportler;
- f) Passivmitglieder: Menschen mit oder ohne Behinderung, die einen Mitgliederbeitrag zahlen und

nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen;

- g) Ehrenmitglieder: Menschen, die sich in besonderer Art und Weise um den BSOW verdient gemacht haben.

Art. 6a Aufnahmen

- 1) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Geschäftsstelle des BSOW zu richten.
- 2) Jedes Aktiv-Mitglied muss das vorgegebene Eintrittsformular ausfüllen, unterzeichnen und die medizinischen Angaben vom Arzt bestätigen lassen. Dieses Formular ist der Geschäftsstelle des BSOW abzugeben.
- 3) Nach Erreichen des AHV-Alters ist eine Neuaufnahme in den Verein nicht mehr möglich.

Art. 6b Austritt

- 1) Der Austritt eines Mitgliedes ist mit schriftlicher Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des BSOW zu erfolgen.
- 2) Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet und es besteht in keiner Weise ein finanzieller Anspruch gegenüber dem Verein.

Art. 7 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Vereinsmitglieder tragen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft zum Erreichen des Vereinszwecks bei.
- 2) Die Einzelmitglieder zahlen die von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeiträge.

- 3) Die Kollektivmitglieder und die juristischen Personen bezahlen die durch den Vorstand festgelegten und von der GV genehmigten Beiträge.

Art. 8 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

Art. 9 Mitgliederversammlung

- 1) Das oberste Organ des BSOW ist die Mitgliederversammlung bestehend aus allen Mitgliedern. Mindestens einmal im Jahr, und zwar im ersten Quartal, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- 2) Auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder oder der Kontrollstelle hat der Vorstand zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.
- 3) Der Vorstand lädt drei Wochen zum Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktandenliste zur Mitgliederversammlung ein.
- 4) Stimm- und Wahlrecht haben alle Mitglieder des BSOW. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 5) Kollektivmitglieder und juristische Personen sind gemäss Vereinbarung mit dem Vorstand stimmberechtigt.
- 6) Die Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr gefasst und bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 9a Mitgliederversammlung - Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- 1) Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und dessen Präsident;
- 2) Sie bezeichnet die Mitglieder der Kontrollstelle;
- 3) Sie genehmigt das Protokoll, die Jahresberichte, den Voranschlag und die Jahresrechnung sowie den Kontrollbericht;
- 4) Sie legt auf Antrag des Vorstandes die jährlichen Mitgliederbeiträge fest; soweit sie nicht in der Kompetenz des Vorstandes sind;
- 5) Sie wählt die Ehrenmitglieder.

Art. 10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Kassier
 - d) dem technischen Leiter
 - e) weiteren Mitgliedern, wobei die Mitgliederzahl sieben nicht überstiegen werden darf.
- 2) Soweit die Funktionen im Vorstand nicht von der Mitgliederversammlung vorgenommen werden, konstituiert sich dieser selbst.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.
- 4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten und subsidiär von einem Mitglied geleitet. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

schäftsführung des Vorstandes und erstattet mindestens einmal im Jahr anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung der Mitgliederversammlung Bericht.

- 2) Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des BSOW haftet ausschliesslich dessen Vermögen.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern in einer Mitgliederversammlung abgeändert werden.

Art. 14 Auflösung des BSOW

- 1) Die Auflösung des BSOW kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 2) Nehmen weniger als drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Mitgliederversammlung teil, kann frühestens nach einem Monat zu einer neuen Mitgliederversammlung eingeladen werden, die mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Auflösungsbeschluss treffen kann.
- 3) Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen während fünf Jahren vom PLUSSPORT Behindertensport Wallis für eine eventuell neu zu gründende Vereinigung mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung im Oberwallis verwaltet und zu

deren Verfügung gehalten. Danach fällt das Vermögen dem PLUSPORT Behindertensport Wallis und subsidiär dem PLUSPORT Behindertensport Schweiz zu.

Art. 15 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 09. März 2002 sofort in Kraft und ersetzen die Gründungsstatuten vom 11. Dezember 1971 und die abgeänderten Statuten vom 27. Februar 1999.

3930 Visp, 09.03.2002

Behindertensport Oberwallis BSOW

Präsidentin:
Liliane Ambord

Ambord Liliane

Vize-Präsidentin:
Margrith Wyssen

Wyssen Margrith

Protokollführerin:
Claudia Schmidt

C. Schmidt